

Satzung

über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit

Aufgrund von §§ 3, 15, 34 und 42 Abs. 2 der Landkreisordnung für Baden-Württemberg i. d. F. v. 19.06.1987 (GBl. S. 288), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.12.2015 (GBl. Seite 1147, 1152), hat der Kreistag des Landkreises Schwäbisch Hall am 07.04.1992 mit Änderungen vom 24.07.2001, 16.12.2014 und 26.07.2016 nachstehende

Satzung

beschlossen:

§ 1

Grundsatz

Kreistagsmitglieder, Ehrenbeamte und andere ehrenamtlich für den Landkreis tätige Kreiseinwohner erhalten als Ersatz für Auslagen und Verdienstaussfall eine Entschädigung.

§ 2

Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Kreiseinwohner

1. Die Entschädigung erfolgt nach Durchschnittssätzen, die einheitlich für Auslagen und Verdienstaussfall festgesetzt werden.

2. Die Entschädigung beträgt bei einer zeitlichen Inanspruchnahme von

bis zu 3 Stunden	30,00 €
bis zu 5 Stunden	40,00 €
über 5 Stunden	50,00 €.

Für die Hin- und Rückfahrt werden je 1 Stunde angerechnet. Bei mehreren Verrichtungen an einem Tag ist für die Berechnung die Gesamtdauer der Inanspruchnahme maßgebend.

3. Ehrenamtlich tätige Kreiseinwohner, die Aufwendungen für die entgeltliche Betreuung von pflege- und betreuungsbedürftigen Angehörigen während der Ausübung der ehrenamtlichen Tätigkeit nachweisen, erhalten diese Aufwendungen auf Antrag in tatsächlich entstandener Höhe erstattet.

§ 3

Aufwandsentschädigungen

1. Kreistagsmitglieder und Ehrenbeamte erhalten anstelle der Entschädigungen nach dieser Satzung eine Aufwandsentschädigung.
2. Die Aufwandsentschädigung der Kreistagsmitglieder beträgt monatlich 70,00 €, daneben wird für jede Sitzung des Kreistags oder eines Ausschusses ein Sitzungsgeld gewährt. Das Sitzungsgeld beträgt bei einer zeitlichen Inanspruchnahme von

bis zu 3 Stunden	30,00 €
bis zu 5 Stunden	40,00 €
über 5 Stunden	50,00 €.

Für die Hin- und Rückfahrt werden je 1 Stunde angerechnet. Bei mehreren Verrichtungen an einem Tag ist für die Berechnung die Gesamtdauer der Inanspruchnahme maßgebend.

3. Fraktionsvorsitzende, deren Fraktion mindestens vier Mitglieder umfasst, erhalten anstelle der Aufwandsentschädigung nach Abs. 2 eine Aufwandsentschädigung von monatlich 140,00 €.
4. Kreistagsmitglieder, die Aufwendungen für die entgeltliche Betreuung von pflege- und betreuungsbedürftigen Angehörigen während der Ausübung der ehrenamtlichen Tätigkeit nachweisen, erhalten diese Aufwendungen auf Antrag in tatsächlich entstandener Höhe erstattet.
5. Die Aufwandsentschädigung beträgt für den Kreisbrandmeister monatlich 200,00 €.
6. Die Aufwandsentschädigung wird monatlich im Voraus bezahlt. Im Falle des Urlaubs oder der Erkrankung wird sie längstens drei Monate weitergezahlt.

§ 4

Reisekostenvergütung

Bei Verrichtung außerhalb ihres Wohnortes erhalten ehrenamtlich Tätige neben der Entschädigung nach §§ 2 oder 3 eine Reisekostenvergütung nach Reisekostenstufe B der §§ 9 und 10 des Landesreisekostengesetzes sowie eine Fahrtkostenerstattung wie Dienstreisende der Besoldungsgruppen A 8 bis A 16 Bundesbesoldungsgesetz bzw. eine Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung nach den in § 6 Abs. 2 des Landesreisekostengesetzes mit der dazu ergangenen Verordnung über die Gewährung einer Wegstreckenentschädigung in der jeweils geltenden Fassung festgelegten Sätzen.

§ 5

Ersatz von Sachschäden

Ehrenamtlich Tätigen wird Ersatz für Sachschäden nach den für Beamte geltenden Bestimmungen gewährt.

§ 6

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 1992 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 21. Februar 1984 i. d. F. v. 07. März 1990 außer Kraft.